gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18. November 2013

Gültig bis: 18.04.2028	Registriernummer 2 NW-2018-001960358 1				
Gebäude					
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Sporthallen				
Adresse	3-fach Sporthalle, Maaseiker Str. 65, 41844 Wegberg				
Gebäudeteil	Gesamtes Gebäude				
Baujahr Gebäude ³	1975				
Baujahr Wärmeerzeuger 3,4	007				
Nettogrundfläche 5	1.943,0 m ²				
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser ³	Erdgas E				
Erneuerbare Energien	Art: Solarthermie Verwendung: WWB				
Art der Lüftung / Kühlung ³	☐ Fensterlüftung ☐ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ☐ Anlage zur ☐ Schachtlüftung ☐ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung Kühlung				
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	 □ Neubau □ Modernisierung □ Vermietung / Verkauf □ Modernisierung □ Fonstiges (freiwillig) 				
Hinweise zu den Anga	aben über die energetische Qualität des Gebäudes				
Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche. Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4). □ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen der EnEV zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen – siehe Seite 5).					
, · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	rurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf				
Datenerhebung Bedarf/Verbrau	ıch durch				
☐ Dem Energieausweis sind zu	usätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).				
Hinweise zur Verwend	dung des Energieausweises				
Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.					
Aussteller:					
	19.04.2018				
	Ausstellungsdatum Unterschrift des Ausstellers				

5 Nettogrundfläche ist im Sinne der EnEV ausschließlich der beheizte / gekühlte Teil der Nettogrundfläche

Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV

2 Bei nicht rechtzeitiger Zute der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

3 Mehrfachangaben möglich

5 Eingang nachträglich einzusetzen. ² Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

ENERGIEAUSWEIS

für Nichtwohngebäude

NW-2018-001960358

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18. November 2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer²

Primärenergiebeda	arf	"Gesamten	ergieeffizier	nz''			
				CC	O ₂ -Emissionen ³	kg/(m²·a)	
0	50	100	150	200	>250		
Anforderungen gemäß EnEV ⁴	ı		Für Energiehe	adarfsherechnunge	n verwendetes Verfa	hron	
Primärenergiebedarf				Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren □ Verfahren nach Anlage 2 Nummer 2 EnEV			
Ist-Wert kWh/(m²-a)	Anforderungswert	kWh/(m²·a)					
Mittlere Wärmedurchgangskoeft Sommerlicher Wärmeschutz (be		eingehalten	☐ Vereinfach	_ :: :: :: ;: :: :: :: :: :: :: :: :: ::			
Sommenicher Warmeschutz (be	ei Neubau)	eingehalten	☐ Vereinfach	ungen nach Anlage	2 Nummer 2.1.4 EnE\	l	
Endenergiebedarf							
		Jäh		pedarf in kWh/(m²·a)		0-1	
Energieträger	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung ⁵⁾	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt	
Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]							
Endenergiebedarf	Endenergiebedarf Strom [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]						
	0						

Angaben zum EEWärmeG 6 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme-und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) Deckungsanteil: % % % Ersatzmaßnahmen 7 Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG ☐ Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m²⋅a) ☐ Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. Verschärfter Anforderungswert kWh/(m2·a) Primärenergiebedarf:

Zc	Zonen							
Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]					
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
	weitere Zonen in der Anlage							

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV

nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG nur bei Neubau

³ freiwillige Angabe

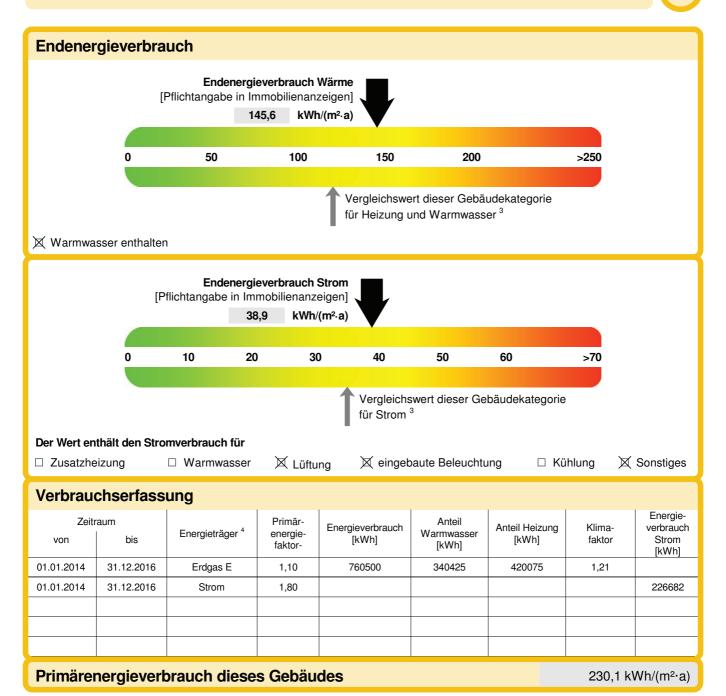
⁵ nur Hilfsenergiebedarf

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18. November 2013

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer²

NW-2018-001960358



Gebäudenutzung					
Gebäudekategorie/		Vergleichswerte ³			
Nutzung	Flächenanteil	Heizung und Warmwasser	Strom		
Sporthallen	100,0 %	120	35		

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

veröffentlicht unter www.bbsr-energieeinsparung.de durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge in kWh

NW-2018-001960358

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18. November 2013

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer²

Emp	Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung							
Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind								
Empfo	ohlene Modernisierungs	smaßnahmen						
	empfohlen				n	(freiwillige	Angaben)	
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbes einzelnen S		in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie	
□ we	□ weitere Empfehlungen auf gesondertem Blatt							
Hinwe	Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.							
	Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter: Stadt Wegberg Rathausplatz 25, 41844 Wegberg							

Ergänzende Erläuterungen zu den A	ingaben im Energieausweis	(Angaben freiwillig
-----------------------------------	---------------------------	---------------------

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18. November 2013

Erläuterungen

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 7 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudesunabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angege--benen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen der EnEV an, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO2-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "EnEV Anforderungswert modernisierter Altbau" (140 % des "EnEV Anforderungswerts Neubau").

Wärmeschutz - Seite 2

Die EnEV stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3

Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung. Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zum EEWärmeG - Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach der EnEV. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergie verbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür einpauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

Berechnungsunterlagen Seite -1-

BERECHNUNGSUNTERLAGEN

zur Ausstellung eines Energieausweises auf Basis des Energieverbrauchs gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV)

Übersicht Eingabedaten

Objekt

Straße: 3-fach Sporthalle, Maaseiker Str. 65

PLZ / Ort: 41844 Wegberg
Gebäudeteil: Gesamtes Gebäude
Energiebezugsfläche: 1943,00 m²

berechnet aus Bruttogrundfläche (BGF):2135,00 m²

Kategorie: Sportbauten Verhältnisfaktor: 0,91

Energieverbrauch

Energieträger: Erdgas E
Einheit: kWh Heizwert
Energieinhalt: 1,00 kWh / kWh H_i

Abrechnungs-	Abrechnungs-	Verbi	rauch	Heizu	ng	Warmwa	asser
beginn	ende	kWh H _i	kWh	kWh	%	kWh	%
01.01.2014	31.12.2014	247800	247800	112997	45,6	134803	54,4
01.01.2015	31.12.2015	263200	263200	137917	52,4	125283	47,6
01.01.2016	31.12.2016	249500	249500	169161	67,8	80339	32,2

Stromverbrauch

Abrechnungs-	Abrechnungs-	Stromverbrauch
beginn	ende	kWh
01.01.2014	31.12.2014	83659
01.01.2015	31.12.2015	80705
01.01.2016	31.12.2016	62318

Klimakorrektur

basierend auf ortsgenauen Klimadaten des Deutschen Wetterdienstes

Postleitzahl für Klimakorrekturdaten: 41844 Ort: Wegberg

Leerstände

- keine -

Berechnungsunterlagen Seite -2-

Gebäudenutzung / Vergleichswerte für Heizung, Warmwasser und Strom

Kategorie / Nutzung	Д	nteil	Vergleichswert	
			HZ + WW	Strom
	%	m²	kWh /(m² a)	kWh /(m² a)
Sporthallen	100,0	1943	120	35

Ergebnisse

Energieverbrauchskennwert

Abrechnungszeitraum: 01.01.2014 - 31.12.2016 Kennwert: 145,6 kWh/(m² a)

Stromverbrauchskennwert

Abrechnungszeitraum: 01.01.2014 - 31.12.2016 Kennwert: 38,9 kWh/(m² a)

Hauptnutzung / Vergleichswerte für Heizung, Warmwasser und Strom

Hauptnutzung Sporthallen

Vergleichskennwert für

- Heizung und Warmwasser: 120,0 kWh/(m² a)
- Strom: 35,0 kWh/(m² a)